



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 69.979/1/V
vom 13. August 2021

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Ausführung des
Sportdekrets vom 19. April 2004‘

Am 20. Juli 2021 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Ministerin für Kultur und Sport, Beschäftigung und Medien der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die von Rechts wegen bis zum 6. September 2021 verlängert wurde^(*), ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung ‚zur Ausführung des Sportdekrets vom 19. April 2004‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der ersten Ferienkammer am 10. August 2021 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Wilfried VAN VAERENBERGH, Kammerpräsident, Pierre BARRA und Wouter PAS, Staatsräte, Jan VELAERS, Beisitzer, und Greet VERBERCKMOES, Greffier.

Der Bericht wurde von Rein THIELEMANS, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 13. August 2021 abgegeben.

*

(*) Diese Verlängerung ergibt sich aus Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 *in fine* der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, dem zufolge diese Frist von Rechts wegen um fünfzehn Tage verlängert wird, wenn sie zwischen dem 15. Juli und dem 31. Juli einsetzt oder zwischen dem 15. Juli und dem 15. August abläuft.

TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE DES ENTWURFS

1. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bringt einige Bestimmungen des Sportdekrets vom 19. April 2004 in ihrer durch das Dekret vom 22. Juni 2020 ‚zur Abänderung des Sportdekrets vom 19. April 2004‘ abgeänderten Fassung zur Durchführung.

Einerseits regelt der Entwurf die Zusammensetzung der Fachjury für die Begutachtung der Sportförderkonzepte, die von anerkannten Sportfachverbänden zu Bezuschussungszwecken eingereicht werden können, sowie die Arbeitsweise der Fachjury, die Unvereinbarkeiten, den Umgang mit Interessenkonflikten und die Entschädigung der Mitglieder. Zudem legt der Entwurf die Bewertungskriterien fest.

Andererseits enthält der Entwurf Durchführungsbestimmungen in Bezug auf die Förderung von Nachwuchs-Kader, C-Kader, B-Kader und A-Kader Athleten. Diese Bestimmungen ersetzen den durch den Entwurf aufgehobenen Erlass der Regierung vom 3. September 2015 ‚zur Festlegung der Förderung von C-Kader, B-Kader und A-Kader Athleten in der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘.

Der Entwurf tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

2.1. Artikel 2 des Entwurfs findet seine Rechtsgrundlage in Artikel 16 § 2 Absätze 4 und 5 des Sportdekrets vom 19. April 2004 (nachstehend: das Sportdekret).

2.2. Artikel 3 des Entwurfs findet seine Rechtsgrundlage in Artikel 16 § 2 Absatz 4 des Sportdekrets.

2.3. Artikel 4 des Entwurfs findet seine Rechtsgrundlage in Artikel 22 § 1 Absatz 1 des Sportdekrets, was die Delegierung an den Minister betrifft, die Sportarten im Sinne dieser Dekretsbestimmung festzulegen.

Was die Rechtsgrundlage für die Festlegung der den Sportarten entsprechenden Alterskategorien betrifft, wurde im Gutachten 57.669/3 vom 30. Juni 2015 über den Entwurf, der zum aufzuhebenden Erlass vom 3. September 2015 geworden ist, Folgendes bemerkt:

„Artikel 1 des Entwurfs zielt nicht nur darauf ab, den für Sport zuständigen Minister zu ermächtigen, die Sportarten festzulegen, von denen gewisse Sportler für eine Förderung in Frage kommen (für die eine ausdrückliche Ermächtigung vorhanden ist), sondern auch die ‚entsprechenden‘ Alterskategorien zu bestimmen. Dem Beauftragten zufolge geht dies aus der *Ratio legis* des Sportdekrets hervor und kann demzufolge die allgemeine Ausführungsbefugnis der Regierung in Verbindung mit Artikel 22 § 1 Absatz 1 des Sportdekrets beansprucht werden. Dies kann jedoch nur angenommen werden, insofern die Festlegung dieser Alterskategorien ein Element ist, um zu bestimmen unter welchen Bedingungen die Ausübung eines bestimmten Sports als die Ausübung eines Spitzensports betrachtet werden kann. Liegt der Festlegung dieser Alterskategorien eine andere Zielsetzung zugrunde, dann kann sie nicht in den Rahmen des Sportdekrets

passen¹ und fehlt in dieser Hinsicht die Rechtsgrundlage für Artikel 1 des entworfenen Erlasses, der dann anzupassen ist“.

Es wird auf diese Bemerkung hingewiesen.

2.4. Artikel 5 § 1 des Entwurfs findet seine Rechtsgrundlage in der allgemeinen Durchführungszuständigkeit der Regierung (Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘ in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘) in Verbindung mit Artikel 22 § 1 Absatz 3 Nr. 1 und Absatz 5 des Sportdekrets.

Artikel 5 § 2 des Entwurfs findet seine Rechtsgrundlage in Artikel 22 § 1 Absatz 6 des Sportdekrets.

2.5. Artikel 6 des Entwurfs findet seine Rechtsgrundlage in Artikel 22 § 3 Absatz 1 Nr. 2 des Sportdekrets.

FORMVORSCHRIFTEN

3. Wie es auch im Gutachten 67.011/1 vom 24. März 2020 über den Vorentwurf, der zum o.a. Dekret vom 22. Juni 2020 ‚zur Abänderung des Sportdekrets vom 19. April 2004‘ geworden ist, bemerkt wurde, betrifft der Entwurf eine Angelegenheit, die unter den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 16. Juli 1973 ‚zur Gewährleistung des Schutzes der ideologischen und weltanschaulichen Strömungen‘ fällt.

Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Juli 1973 bestimmt Folgendes:

„Behörden müssen in die Ausarbeitung und die Umsetzung ihrer Kulturpolitik alle anerkannten repräsentativen Organisationen und alle ideologischen und weltanschaulichen Strömungen einbeziehen. Zu diesem Zweck greifen sie im Hinblick auf Beratung und Konzertierung auf bereits bestehende oder noch zu schaffende geeignete Organe und Strukturen zurück“.

Aus dieser Bestimmung geht hervor, dass die Behörden in die Ausarbeitung ihrer Kulturpolitik alle anerkannten repräsentativen Organisationen und alle ideologischen und weltanschaulichen Strömungen einbeziehen müssen, und gegebenenfalls zu diesem Zweck die entsprechenden Organe schaffen müssen. Zudem, wie die Gesetzgebungsabteilung bereits oft daran erinnert hat, folgt aus diesen selben Bestimmungen, dass die beratenden Instanzen, die auf dem Gebiet der kulturellen Angelegenheiten geschaffen werden, als Instanzen mit einer verbindlichen Begutachtungsbefugnis betrachtet werden müssen.

Über den vorliegenden Entwurf wurde ein Gutachten von dem in Artikel 8 des Sportdekrets geregelten Dachverband für den Sport in der Deutschsprachigen Gemeinschaft abgegeben. Artikel 8 Absatz 3 Nr. 1 des Sportdekrets beauftragt den Dachverband mit dem Erstellen von Gutachten zu allen Vorentwürfen von Dekreten und Erlassen mit Regelinhalt, die den Sport in der Deutschsprachigen Gemeinschaft betreffen.

¹ Abgesehen von der Frage der Zulässigkeit in diesem Fall der Ermächtigung an den für Sport zuständigen Minister.

Im Gutachten 67.011/1 wurde bemerkt, dass der Dachverband, wie er aufgrund des entworfenen Artikels 8 des Sportdekrets (siehe Artikel 8 Absatz 2 Nrn. 1 bis 3 des Sportdekrets) zusammengesetzt wird, jedoch den in den Artikeln 3, 6 und 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1973 verankerten Forderungen nicht genügt. Die Vertretung der Benutzer wird geregelt, aber nicht die Vertretung der ideologischen und weltanschaulichen Strömungen, die gemäß Artikel 3 § 2 Absatz 2 des Gesetzes auf ihrer Zugehörigkeit zur vertretenden Versammlung der entsprechenden Behörde beruht.

Der Verfasser des Entwurfs muss darauf achten, dass die o.a. Formvorschrift noch ausreichend eingehalten wird.

4. Im Gutachten 67.011/1 wurde über die eventuelle Anmeldung als Staatsbeihilfe aufgrund von Artikel 108 Absatz 3 AEUV Folgendes bemerkt:

„3. Der Verfasser des Vorentwurfs muss überprüfen, ob alle durch den Vorentwurf eingeführten oder abgeänderten Zuschüsse als Unterstützung nicht-wirtschaftlicher Dienstleistungen von allgemeinem Interesse angesehen werden können. Wird die Bezuschussung von Organisationen oder Verbänden, die hingegen eine Erwerbstätigkeit ausüben, doch geregelt, dann findet im Prinzip die Anmeldepflicht im Sinne von Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung, und ist es zu überprüfen, ob eine Befreiungsregelung² in Anspruch genommen werden kann“.

Im vorliegenden Entwurf betreffen die Artikel 2 und 3 Zuschüsse zugunsten anerkannter Sportfachverbände. Gemäß dem Titel von Artikel 22 des Sportdekrets betreffen die Artikel 4 bis 5 individuelle Unterstützungen (zugunsten der Sportler mit dem Statut eines Nachwuchs-Kader, C-Kader, B-Kader oder A-Kader Athleten). Aus dem Entwurf geht jedoch hervor, dass der Bezuschussungsantrag für die jährliche Förderung für die Betreuung in den Bereichen Sportmedizin, Leistungsdiagnostik, Ernährung und Sportpsychologie von den Sportfachverbänden eingereicht wird. Was die Beteiligung an den für die Leistungszentren anfallenden Unterbringungs- und Verpflegungskosten betrifft, ist es nicht deutlich, ob sie den Sportlern oder den Leistungszentren gewährt wird.

Dem Beauftragten zufolge wurde der Entwurf nicht angemeldet. Er erläutert diesbezüglich Folgendes:

„Zur Frage der Vereinbarkeit der Bezuschussung mit dem EU-Wettbewerbsrecht wird darauf hingewiesen, dass die erwähnte Bezuschussung der Unterstützung von anerkannten Kader-Athleten in der Deutschsprachigen Gemeinschaft dient, die keine

² Siehe zum Beispiel den Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 ‚über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind‘, die Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 ‚über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen‘, die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 ‚über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen‘ und die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 ‚zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union‘.

Profisportler sind. Deshalb handelt es sich nicht um wirtschaftliche Tätigkeiten. Die Bezuschussungen gelten demnach nicht als staatliche Beihilfen und unterliegen nicht dem EU-Wettbewerbsrecht“.

Die Tatsache, dass die Bezuschussung keine Profisportler betrifft, spielt an sich jedoch keine Rolle. Entscheidend ist aber die Frage, ob die bezuschussten Tätigkeiten als wirtschaftliche Tätigkeiten zu betrachten sind oder nicht. Insofern die Zuschüsse Sportfachverbänden oder anderen Organisationen (und nicht dem Sportler selbst) gewährt werden, müssen die Verfasser des Entwurfs prüfen, ob es sich um die Bezuschussung von (nicht-wirtschaftlichen) Dienstleistungen von allgemeinem Interesse handelt oder nicht. Wenn dies der Fall ist, kann wahrscheinlich eine Befreiungsregelung angewandt werden. Man muss dann dafür sorgen, dass alle Bedingungen der betreffenden Befreiungsregelung erfüllt sind.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Artikel 4

5. Die entworfene Bestimmung überträgt dem für Sport zuständigen Minister die Ermächtigung an die Regierung, die Sportarten festzulegen, die für die Zuerkennung des Statuts eines Nachwuchs-Kader, C-Kader, B-Kader oder A-Kader Athleten in Frage kommen, was zu bestimmten Zuschüssen berechtigt und die Möglichkeit bietet, in der Schule Erleichterungen zu erhalten, die die Teilnahme am Training und an Wettbewerben vereinfachen.

Die Übertragung einer Verordnungsbefugnis an einen Minister – und somit die Übertragung der Möglichkeit, allgemeine, abstrakte und zwingende Regeln aufzuerlegen – darf sich nur auf nebensächliche oder detailmäßige Angelegenheiten beziehen.

Durch die vom Minister festzulegende Sportartenliste wird der Anwendungsbereich der Regeln für die Gewährung des Statuts eines Nachwuchs-Kader, C-Kader, B-Kader oder A-Kader Athleten, der Bezuschussung und der in der Schule geschaffenen Erleichterungen festgelegt. Dies kann nicht als eine nebensächliche oder detailmäßige Angelegenheit betrachtet werden.

Die Ermächtigung an den Minister kann somit nur behalten werden, insofern die Kriterien, aufgrund deren der Minister die Sportartenliste festlegt, im Entwurf festgelegt werden.

Artikel 5

6. In Artikel 5 § 1 Absatz 1 des Entwurfs wäre es besser, auf Artikel 22 § 1 Absatz 3 Nr. 1 und Absatz 5 des Sportdekrets statt nur auf Absatz 5 des genannten Artikels zu verweisen.

Über Artikel 5 § 2, in dem es besser wäre, auf Artikel 22 § 1 Absätze 5 und 6 des Sportdekrets statt nur auf Absatz 6 des genannten Artikels zu verweisen, kann dieselbe Bemerkung formuliert werden.

Artikel 8

7. Artikel 8 des Entwurfs lässt den Erlassentwurf mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Diesbezüglich gibt der Beauftragte folgende Erläuterung:

„Die Notwendigkeit des rückwirkenden Inkrafttretens betrifft vor allem Kapitel 2. Begründung: Eine Rückwirkung ist zulässig, wenn sie sich als absolut notwendig für das ordnungsgemäße Funktionieren der Verwaltung oder zur Regelung einer Sach- oder Rechtslage erweist. Damit das Förderzentrum am 1. Januar 2022 starten kann, ist eine ausreichende Vorlaufzeit für die Finanzplanung notwendig. Die Jury hat bereits am 10. + 11. Juni 2021 getagt, damit der Haushaltsvorschlag für das Jahr 2022 im September 2021 in der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft verabschiedet werden kann.

Für die Kapitel 1, 3 und 4 ist eine Rückwirkung nicht notwendig“.

Demzufolge muss die Rückwirkung auf die Artikel 2 und 3 des Entwurfs beschränkt werden.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Greet VERBERCKMOES

Wilfried VAN VAERENBERGH

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny VERCRUYSEN, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY